



Senat

Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung, Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens und Ordnungen zur Regelung der Eingangsprüfung aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie)

vom 02.11.2020

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 a Abs. 1, 2 Nr. 3 a) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung, Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens und Ordnungen zur Regelung der Eingangsprüfung aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie) vom 04.05.2020 (ABl. MLU Nr. 4 v. 05.05.2020, S. 1), geändert durch die Ordnung vom 08.07.2020 (ABl. MLU Nr. 11 v. 28.07.2020, S. 2), wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studiengänge der Universität und hat zum Ziel, den Studierenden trotz der bestehenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ein weitgehend vollständiges Lehr- und Prüfungsangebot, das im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/21 stattfindet oder noch aus dem Wintersemester 2019/2020 nachgeholt wird, zu ermöglichen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein ordnungsgemäßes Zulassungs- und Auswahlverfahren zu gewährleisten.“

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 5 Satz 2 werden nach „Wintersemester 2019/2020“ die Wörter „oder Sommersemester 2020“ angefügt.

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die maximale Anzahl von Prüfungsversuchen bei Modulprüfungen wird für das Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 aufgehoben. Modulprüfungen, die nicht

bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gelten somit als nicht unternommen. Dies gilt auch für noch ausstehende Prüfungstermine aus dem Wintersemester 2019/2020 und für Prüfungstermine zu Modulen des Sommersemesters 2020 und Wintersemesters 2020/21, die erst im Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 angeboten werden. In Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, gelten die Sätze 1 bis 3 nur nach vorheriger Zustimmung des jeweils zuständigen Landesprüfungsamtes. Von Satz 1 bis 3 ausgenommen sind aufgrund eines Täuschungsversuchs oder unentschuldigter Nichterscheinens nicht bestandene bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfungen sowie Abschlussarbeiten.“

(3) In § 4 Satz 1 werden nach „Wintersemester 2019/2020“ die Wörter „und Sommersemester 2021“ eingefügt.

Artikel II **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 11.11.2020 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. § 4 gilt bis zum Abschluss des jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens für das Sommersemester 2021. Im Übrigen tritt diese Satzung zum 01.06.2021 außer Kraft.

Halle (Saale), 12. November 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor